

**Satzung
über den Kostenersatz für Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehr Oberteuringen
(Feuerwehrkostenersatzsatzung -
FwKES)**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.7.2000 (GBl. 2000, S. 581), in Verbindung mit §§ 34 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 2.3.2010 (GBl. 2010, S. 333), hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberteuringen am 5.5.2020 folgende Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Oberteuringen beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Oberteuringen im Sinne von §§ 2, 34 Absatz 1 und 2 des FwG.

**§ 2
Kostenersatz**

(1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 FwG sind unentgeltlich, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt:

1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat;
2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen verursacht wurde;
3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen;
4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand;

fen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand;

5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grober fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat;

6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag;

7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag.

(2) Für Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 2 FwG wird Kostenersatz verlangt.

**§ 3
Kostenersatzpflichtiger**

(1) Der Kostenersatzpflichtige bestimmt sich nach § 34 Absatz 2 FwG.

(2) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 4
Grundsätze der Kostenersatzberechnung**

(1) Der Kostenersatz wird nach Maßgabe der Anlage (Feuerwehrkostenverzeichnis) in Verbindung mit der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw), in ihrer jeweils gültigen Fassung, erhoben. Die Anlage sowie die Verordnung des Innenministeriums sind vollgültiger Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die Stundensätze für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge werden halbstundenweise abgerechnet.

(3) Grundlage der Kostenersatzberechnung bildet die Art, Zeit und Anzahl der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten und sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen, sofern für bestimmte Leistungen kein fester Betrag oder eine Abrechnung nach tatsächlichem Verbrauch vorgesehen ist. Die Kostenersätze für Fahrzeuge werden nach § 34 Absatz 7 FwG berechnet, soweit diese nicht durch Rechtsverordnung nach Absatz 8 festgesetzt sind.

(4) Bei Stundensätzen für den Personaleinsatz der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen werden die gewährten Entschädigungen für Verdienstausschlag und Auslagen sowie sonstige für die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilung entstehenden jährlichen Kosten, die auf Grundlage von 80 Stunden je Feuerwehrangehörigem berechnet werden, angesetzt.

(5) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungsmaterialien oder durch Inanspruchnahme von Dritten besondere Kosten (z. B. Ersatzbeschaffungskosten, Reparaturkosten, Gutachterkosten, Überlandhilfe), so sind diese zusätzlich zu erstatten. Kosten für Reparaturen bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind jedoch nur zu erstatten, soweit den Kostenersatzpflichtigen ein Verschulden trifft.

(6) Für die Brandsicherheitswache gilt Absatz 3 entsprechend. Das erforderliche Einsatzfahrzeug wird pauschal mit einer halben Stunde für die Hinfahrt zur Einsatzstelle und einer halben Stunde für die Rückfahrt zum Feuerwehrhaus berechnet.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Kostenersatzpflicht

(1) Kostenersatzpflicht beginnt mit der Alarmierung der Feuerwehr bzw. mit der Überlassung der Geräte und Verbrauchsmaterialien. Dies gilt auch dann, wenn die zahlungspflichtige Person nach dem Ausrücken der Feuerwehr auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von der Feuerwehr zu vertreten ist.

(2) Die kostenersatzpflichtige Leistung endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft nach dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte. Damit entsteht die Kostenersatzschuld.

(3) Bei der Brandsicherheitswache beginnt bzw. endet die Kostenersatzpflicht mit dem Beginn und dem Ende der Dienstzeit im Feuerwehrhaus.

(4) Der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt und wird einen Monat nach Bekanntgabe an den Zahlungspflichtigen fällig.

§ 6 Auslagen

Für Auslagen geltenden die Vorschriften dieser Satzung mit der Maßgabe entsprechend, dass Auslagen nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.6.2020 in Kraft.

gez. Ralf Meßmer, Bürgermeister

Anlage

FEUERWEHRKOSTENVERZEICHNIS

Nr.	Leistungsart	Gebühr pro Stunde
1000	Personalkosten	
1100	Arbeitsstunde pro Feuerwehrangehörigem im allgemeinen Einsatzdienst	24,20 €
1200	Arbeitsstunde bei Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und der Brandschutzerziehung pro Feuerwehrangehörigem	24,20 €
1300	Arbeitsstunde pro Feuerwehrangehörigem bei Brandsicherheitswache	24,20 €
2000	Fahrzeugkosten (Die Fahrzeugkosten richten sich nach § 34 Absatz 7 FwG bzw. nach den auf Grundlage von § 34 Absatz 8 FwG durch Rechtsverordnung des Innenministeriums festgesetzten Stundensätzen). Die genannten Sätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort genannten Fahrzeugen in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind).	
3000	Material (Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersätzen gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt).	